

1560/AB
Bundesministerium vom 04.07.2025 zu 2112/J (XXVIII. GP) sozialministerium.gv.at
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.452.105

Wien, 27.6.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2112/J der Abgeordneten Marie-Christine Giuliani-Sterrer betreffend Missachtung der Schulungspflicht bei Verwendung von FFP2-Masken als Atemschutzgeräte** wie folgt:

Frage 1: Wurde die Pflicht zur Unterweisung über Sicherheit und Gesundheitsschutz iSd § 14 ASchG und PSA-VO bei Einführung der FFP2-Maskenpflicht durch Verordnungen der Bundesregierung berücksichtigt und an die betroffenen Betriebe kommuniziert?

a. Wenn nein, warum wurde auf die Einhaltung dieser Vorschrift verzichtet?

Eine Verpflichtung der Arbeitgeber:innen zur Unterweisung der Arbeitnehmer:innen (§ 7 Abs. 4 PSA-V) in der richtigen Handhabung bestand nur für FFP2-Masken, die nach den Arbeitnehmerschutzvorschriften erforderlich sind (Verordnung biologische Arbeitsstoffe, vor allem im Gesundheitsbereich).

Die Regelung einer FFP2-Maskenpflicht im Sinne einer generellen Tragepflicht nach gesundheitsrechtlichen Regelungen fiel nicht in den Zuständigkeitsbereich des (damaligen) Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft. Für FFP2-Masken, die nur nach gesundheitsrechtlichen Vorschriften zu tragen waren, bestand nach dem Arbeitnehmerschutzrecht keine Verpflichtung zur Unterweisung der Arbeitnehmer:innen.

Die Arbeitsinspektion informierte während der Pandemiemaßnahmen umfassend auf einer eigens eingerichteten Covid-19-Rubrik auf der Webseite der Arbeitsinspektion zum Thema Persönliche Schutzausrüstung -PSA, insbesondere auch zum Tragen von Atemschutz.

Frage 2: Ist das Unterbleiben der Unterweisungen auf einen Fehler Ihres Ressorts oder auf einen Fehler der Arbeitgeber zurückzuführen?

Ein Fehler des Ressorts liegt nicht vor.

Frage 3: Wurde vom Arbeitsinspektorat kontrolliert, ob Unterweisungen zur Anwendung von FFP2-Masken durchgeführt wurden?

- a. Wenn ja, wie oft und mit welchen Ergebnissen?
- b. Wenn nein, warum nicht?

Kontrollen der Bestimmungen der PSA-V erfolgen im Routinebetrieb der Arbeitsinspektorate. Es liegen dazu nur Daten zu Kontrollen von Bestimmungen zu PSA gesamt vor und nicht differenziert nach einzelnen Bestimmungen. Die Daten umfassen nur den Bereich, in dem es den Arbeitnehmerschutzvorschriften zufolge erforderlich war, Atemschutz zu tragen (siehe dazu Antwort zu Frage 1).

Krankenhäuser, Arzt- und Zahnarztpraxen, Gesundheitswesen	2020	2021	2022	2023
Kontrollen PSA	197	236	265	272

Anmerkung: Anhand der zur Verfügung stehenden Daten zum Kontrollthema „PSA“ kann nicht näher differenziert werden, in welchem Ausmaß bei den Kontrollen das Thema Unterweisung Gegenstand der Kontrollen war.

Frage 4: Wie viele Verstöße gegen § 14 ASchG im Zusammenhang mit FFP2-Masken wurden zwischen 2020 und 2023 dokumentiert?

Die Daten umfassen nur den Bereich, in dem es den Arbeitnehmerschutzherrschriften zufolge erforderlich war, Atemschutz zu tragen (siehe dazu Antwort zu Frage 1).

Beanstandungen Krankenhäuser, Arzt- und Zahnarztpraxen, Gesundheitswesen	
Beanstandungen zu § 7 PSA-V	2
Beanstandungen zu § 14 Abs 1 ASchG	98
Beanstandungen insgesamt	100

Anmerkung: Die Daten umfassen Übertretungen im Zeitraum von Mai 2022 bis Dezember 2023. Vor Mai 2022 liegen keine Daten vor. Ergänzend zu § 7 PSA-V werden Daten zu § 14 Abs. 1 ASchG in den Wirtschaftsklassen dargestellt, diese beinhalten alle Übertretungen der Bestimmung zur Unterweisung und nicht nur zu PSA, eine detaillierte Antwort auf die Fragestellung ist nicht möglich.

Frage 5: Sehen Sie einen Reformbedarf bei der Koordination von Arbeitnehmerschutz und gesundheitspolitischen Maßnahmen in pandemischen Ausnahmesituationen?

Nein.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

